

angeheftet  
am. 31.01.2024. Schei

abgenommen  
am.....

## Genehmigung

Zwischen dem Kreis Düren und der Gemeinde Aldenhoven, der Stadt Heimbach, der Gemeinde Inden, der Gemeinde Kreuzau, der Gemeinde Langerwehe, der Stadt Lin-  
nich, der Gemeinde Merzenich, der Stadt Nideggen, der Gemeinde Niederzier, der  
Gemeinde Nörvenich, der Landgemeinde Titz und der Gemeinde Hürtgenwald ist ge-  
mäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemein-  
schaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vor-  
stehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zum barriere-  
freien Umbau von Bushaltestellen im Kreis Düren geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i.V.m. § 29 GkG NRW  
aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt  
gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage  
nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 18.01.2024

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

AZ.: 31.1.5.6-472

Im Auftrag

gez. Steireif

## Hinweisbekanntmachung

### **Zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den barrierefreien Umbau von Haltestellen**

Zwischen dem Kreis Düren und der Gemeinde Aldenhoven, der Stadt Heimbach, der Gemeinde Inden, der Gemeinde Kreuzau, der Gemeinde Langerwehe, der Stadt Linnich, der Gemeinde Merzenich, der Stadt Nideggen, der Gemeinde Niederzier, der Gemeinde Nörvenich, der Landgemeinde Titz und der Gemeinde Hürtgenwald ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NTW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zum barrierefreien Umbau von Bushaltestellen im Kreis Düren geschlossen worden.

Der Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den barrierefreien Umbau von Haltestellen wurde am 18. Januar 2024 gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i.V.m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt und wird im Amtsblatt Nummer 4 für den Regierungsbezirk Köln am 29.01.2024 bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit gem. § 24 Abs. 3 S. 2 GkG NRW hingewiesen.

Düren, den 24.01.2024

Kreis Düren  
Der Landrat